# Amtsblatt

# der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 26. März 2020

Sonderamtsblatt Nr. 3

#### Inhalt

- Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19.....Seite 2

#### Impressum



## Landeshauptstadt

Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

#### **Amtliche Bekanntmachung**

### Allgemeinverfügung

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020/16.03.2020 und die seitdem eingetretene Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 S. 2 und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) weitere folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen
  - Die Erteilung von Unterricht in allen Schulen, das heißt in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft wird untersagt. In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) finden damit kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.
  - 2. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.
  - 3. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Über die Auswahl der Einrichtungen, in denen eine Notbetreuung vorgehalten wird, entscheidet der Oberbürgermeister. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung gelten die Bestimmungen gem. Ziff. II Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung.
- II. Bestimmungen für Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes
  - 1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Von der Untersagung erfasst sind auch Stellen für die Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 3 KitaG.
  - Ausnahmsweise kann der Einrichtungsbetrieb in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen erlaubt werden,
    - a) in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in Absatz 3 betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen)

- b) für Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (Notfallkita).
- 3. Voraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen gem. § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz-BSIG vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2821; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Dem stehen die Fälle gleich, in denen in den von § 8a SGB VIII erfassten Sachverhalten eine Betreuung geboten ist.

Über die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung entscheidet der Oberbürgermeister.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- a) Energiewirtschaft, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Mitarbeitende von Tankstellen, sofern der Betrieb nicht sichergestellt werden kann
- b) Ernährungswirtschaft, hierzu zählen insbesondere
  - Landwirtschaft
  - Lebensmitteleinzelhandel- und Versorgungswirtschaft
- c) Finanz- und Versicherungswesen
- d) Gesundheit
  - im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen tätige Personen
  - im medizinischen und im pflegerischen Bereich tätige Personen
  - stationäre und teilstationäre Behindertenhilfe
  - stationären und teilstationären Erziehungshilfen
  - Stationäre Jugendhilfe
  - Hospize
  - Mitarbeitende in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
  - Mitarbeitende der Eingliederungshilfe
  - Versorgung psychische Erkrankter
  - Niedergelassene Ärzte (vorrangig Allgemeinmediziner, Internisten und Kinderärzte)
  - Lehr- und Betreuungspersonal der Comenius Schule und der Oberlinschule
  - Mitarbeitende der Träger von Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete
  - Mitarbeitende der Einrichtung der Wohnungslosenhilfe
  - Mitarbeitende im Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
- e) Informationstechnik und Telekommunikation

- Medien und Kultur
- Staat und Verwaltung g)
  - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Ordnungs-
  - Polizei sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
  - Rechtspflege
  - Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
  - Mitarbeitende in der Leistungsgewährung des Jobcenters
- Transport und Verkehr, insbesondere
  - ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
  - STEP Stadtentsorgung Potsdam
  - Unternehmen der Verkehrsinfrastruktur
- Wasser, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Stadtwerke Potsdam (SWP)
- Weitere, insbesondere
  - Betreuungspersonal, welches den Notbetrieb der Kinderbetreuung sicherstellt
- Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.
- 5. Für die Dauer der Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.
  - Soweit neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, die bislang noch überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben, gilt der Betreuungsvertrag mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.
- 6. Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) zuzurechnen sind, sind nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und behält ihre Wirkung bis zum 19.04.2020. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und CO-VID-19 vom 16.03.2020 außer Kraft. Die Wirksamkeit der aufgrund der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 erlassenen Bescheide über die Erlaubnis zum Betrieb einer Notfallbetreuung bleibt hiervon unberührt.
- V. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

#### Begründung:

- 1. Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes - der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden; die weltweite Ausbreitung von COVID-19 ist bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt worden. Es handelt sich damit weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und eingeleiteten Gegenmaßnahmen abhängen, die Zahl der Fälle in Deutschland steigt und mittlerweile auch in der Landeshauptstadt nunmehr 48 COVID positive Personen und mehr als 350 Kontaktpersonen (häusliche Absonderungen) festgestellt wurden, ist es erforderlich, ergänzend zu den weiterhin geltenden Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020 die vorstehenden Regelungen zu treffen.
- 2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Oberbürgermeister als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann der Oberbürgermeister als zuständige Behörde die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Bei den betroffenen Einrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten in freier und öffentlicher Trägerschaft) handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hochdynamisch. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige, Besucher, Personal u. a.) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

- 4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist entsprechend der Vorgabe in § 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 17.03.2020 befristet bis zum 19.04.2020, die Geltungsdauer kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung verlängert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 21. März 2020

Mike Schubert Oberbürgermeister